jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/3/13 5Ob205/13b, 9Ob85/17s, 8Ob1/18g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2014

Norm

KSchG §15 Abs1
KSchG §6 Abs1 Z1

Rechtssatz

An der von der Judikatur abgelehnten analogen Anwendung des§ 15 KSchG und der Beschränkung auf die im Gesetz angeführten Dauerschuldverhältnisse ist festzuhalten, weil der Gesetzgeber mit § 6 Abs 1 Z 1 KSchG ohnehin für solche Verträge, die nicht ausdrücklich von § 15 KSchG erfasst sind, eine Schutzbestimmung gegen unangemessen lange vertragliche Bindungsfristen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien eines Verbrauchervertrags zur Verfügung stellt. Die Wertungen des § 15 KSchG haben auch nicht in die Beurteilung von Dauerschuldverhältissen nach § 6 Abs 1 Z 1 KSchG einzufließen, weil die Übernahme von Wertungen einer gesetzlichen Bestimmung auf Sachverhalte, die nach dem klaren Gesetzeswortlaut davon ausgenommen sind, im Ergebnis einer Analogie nahe kommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 205/13b
  Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b
  Veröff: SZ 2014/23
- 9 Ob 85/17s
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 85/17s
  Auch
- 8 Ob 1/18g
  Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 1/18g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129373

Im RIS seit

13.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at